

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 20.06.2024, Zahl: 852-01-D/29476/2024, mit welcher die Verordnung betreffend die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll im Gemeindegebiet von Wolfsberg abgeändert wird.

Gemäß § 24 Abs. 1 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 (in der Folge kurz: K-AWO), LGBl. Nr. 17/2004 in der Fassung LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (in der Folge kurz: K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

### I.

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 23.06.2005, Zahl: 852-01-6759/2005, mit welcher die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll im Gemeindegebiet von Wolfsberg geregelt wird, zuletzt geändert am 31.05.2011, Zahl: 852-01-5549/2011, wird wie folgt geändert:

#### **1. § 4 lautet:**

#### **„§ 4**

#### **Abfuhr von Hausmüll im Sonderbereich**

- (1) Die Eigentümer von im Sonderbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, den Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die von der Stadtgemeinde Wolfsberg oder deren Beauftragten eingerichtete Müllabfuhr abholen zu lassen.
- (2) Die von der Stadtgemeinde Wolfsberg oder deren Beauftragte zur Verfügung gestellten Müllsäcke sind zu verwenden und vom jeweiligen Eigentümer des im Abholbereiches gelegenen Grundstückes an dem kundgemachten Abholtag bis spätestens um 06:00 Uhr an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Gut für die Abholung so bereit zu stellen, dass diese für die von der Stadtgemeinde Wolfsberg oder deren Beauftragte eingerichtete Müllabfuhr frei zugänglich sind, ohne das jeweilige Privatgrundstück betreten zu müssen.
- (3) Muss die Abholung der Müllsäcke aufgrund der Verletzung einer in Absatz 1 und 2 genannten Verpflichtung unterbleiben, so erfolgt die Abfuhr am nächstfolgenden kundgemachten Abfuhrtag.
- (4) Eigentümer von Grundstücken, die in den in Anlage 1 dargestellten Bereichen des Sonderbereichs gelegen sind, sind – abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 – verpflichtet, den Hausmüll in den in Anlage 1 festgelegten, von der Stadtgemeinde Wolfsberg oder deren Beauftragten auf den Sammelplätzen zur Verfügung gestellten Großraummüllbehälter zu verbringen.“

- (5) Die für die Grundstückseigentümer geltenden Bestimmungen gelten in gleicher Weise für Personen, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder die es verwalten. Bei Bauwerken als Zugehör eines Baurechts gelten diese Bestimmungen auch für die Eigentümer der Bauwerke.“

**2. § 5 lautet:**

**„§ 5**

**Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich**

- (1) Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, den Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die von der Stadtgemeinde Wolfsberg oder deren Beauftragten eingerichtete Müllabfuhr abholen zu lassen.
- (2) Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, die Müllbehälter auf ihrem Grundstück so aufzustellen oder anzubringen, dass sie für die Benutzer leicht zugänglich sind.
- (3) Die von der Stadtgemeinde Wolfsberg oder deren Beauftragte zur Verfügung gestellten Müllbehälter sind zu verwenden und vom jeweiligen Eigentümer des im Abholbereiches gelegenen Grundstückes an dem kundgemachten Abholtag bis spätestens um 06:00 Uhr an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Gut für die Abholung so bereit zu stellen, dass diese für die von der Stadtgemeinde Wolfsberg oder deren Beauftragte eingerichtete Müllabfuhr frei zugänglich sind, ohne das jeweilige Privatgrundstück betreten zu müssen.
- (4) Muss die Abholung der Müllbehälter aufgrund der Verletzung einer in Absatz 1 bis 3 genannten Verpflichtung unterbleiben, so erfolgt die Abfuhr am nächstfolgenden kundgemachten Abfuhrtag.
- (5) Die für die Grundstückseigentümer geltenden Bestimmungen gelten in gleicher Weise für Personen, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder die es verwalten. Bei Bauwerken als Zugehör eines Baurechts gelten diese Bestimmungen auch für die Eigentümer der Bauwerke.“

**II.**

Diese Verordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

DI (FH) Hannes Primus

Anlage:

Anlage 1 – Bereiche im Sonderbereich mit Müllentsorgung in Großraummüllbehälter

